



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Blaise Carron, Patricia Constantin, Olivier Turin und Valentin Aymon (Suppl.), AdG/LA-Fraktion
Gegenstand	Einführung von kantonalen Massnahmen zur Bekämpfung wiederholter Konkurse
Datum	12.12.2017
Nummer	2.0225

in Zusammenarbeit mit dem DVB

Die Urheber des Postulats fordern den Staatsrat auf, folgende Lösungsansätze zu prüfen, um auf kantonalen Ebene gegen wiederholte Konkurse vorzugehen:

1. Die Einführung einer schwarzen Liste für Unternehmer, die wiederholt Konkurse anmelden. Der Zugang zu dieser Liste wäre auf Personen beschränkt, die in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs sowie den Normen im Datenschutz ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können,
2. die wirkliche Umsetzung eines kantonalen oder sogar interkantonalen Konkursregisters,
3. bei öffentlichen Ausschreibungen des Staats Wallis Bevorzugung von Unternehmern, die keine wiederholten Konkurse verzeichnen.

Die Suche nach Lösungen für diese Problematik ist berechtigt. Sie ist jedoch nicht einfach und wie die Postulanten zu Recht feststellen, unterliegt das Thema den Bundesbestimmungen. Es handelt sich dabei nicht nur oder nicht hauptsächlich um das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), sondern auch unter anderem um das Obligationenrecht, das Strafgesetzbuch und die eidgenössische Handelsregisterverordnung. Die Anpassungen sollten also in erster Linie auf Bundesebene vorgenommen werden, wenn effizient gegen solche Missbräuche vorgegangen werden soll.

Der Bundesrat hat infolge der Annahme der Motion Hans Hess (11.3925) den Auftrag, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Personen das Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Am 22. April 2015 wurde ein Vorentwurf in die Vernehmlassung geschickt. Dies hat zu verschiedenen zusätzlichen Vorschlägen geführt und der Bundesrat befasst sich derzeit mit einem neuen Entwurf, dessen Vernehmlassung für das erste Quartal 2019 angekündigt ist. In der Annahme, dass der Bundesrat den Anforderungen des Parlaments nur zögerlich nachkommt, haben verschiedene Nationalräte Motionen und Interpellationen eingereicht, die in die gleiche Stossrichtung wie die Vorschläge der Postulanten gehen:

- 21.03.2014 – 14.3282: Betrügerischer Konkurs von AG und GmbH. Nationales Verwaltungsratsregister
- 14.12.2016 – 16.4017: Möglichkeit, die Wiedereintragung in das Handelsregister zu verweigern
- 13.06.2017 – 17.3437: Ein Konkurs nach dem anderen. Wie kann dieses so häufig auftretende Problem gelöst werden?
- 27.09.2017 – 17.3758: Stopp den Kettenkonkursen. Handel mit überschuldeten Gesellschaften erschweren.

- 27.09.2017 – 17.3759: Ein Ende für die missbräuchlichen Konkurse. Den Meistern der organisierten Insolvenz das Handwerk legen
- 27.09.2017 – 17.3760: Unmittelbarer Haftungsanspruch gewöhnlicher Gläubiger gegenüber der Geschäftsleitung eines Unternehmens, das ihnen Schaden verursacht

Der Bundesrat hat dem Nationalrat versichert, dass diese Problematik ernst genommen wird. Die Arbeiten sind im Gange, das Thema ist aber komplex und muss eingehend analysiert werden.

Der Staatsrat hat die von den Postulanten vorgeschlagenen Lösungsansätze geprüft und nimmt dazu folgendermassen Stellung:

1. Eine schwarze Liste für Unternehmer, die wiederholt Konkurse anmelden

Die Betreibungs- und Konkursämter müssen sich an das Bundesgesetz über Schuldbetreuung und Konkurs und die entsprechenden Verordnungen halten, was die Führung und Einsicht in die Register anbelangt. Dieser gesetzliche Rahmen sieht keine schwarze Liste der von wiederholten Konkursen betroffenen Unternehmer vor. Entsprechend müsste für die Umsetzung eines solchen Hilfsmittels das Gesetz angepasst werden. Dabei müsste auch die Vereinbarkeit einer schwarzen Liste mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz geprüft werden.

Die Einführung einer solchen Liste setzt klare Kriterien voraus. Die Begriffe «wiederholter Konkurs» und «Unternehmer» müssten geklärt werden, um festzulegen, welche Personen unter welchen Bedingungen auf die Liste gelangen. Es ist natürlich nicht das Ziel, ehrliche Unternehmer aufzuführen, die einen Misserfolg hatten. Es sollte zwischen wiederholtem Konkurs und wiederholtem missbräuchlichem Konkurs unterschieden werden. Es ist ausserdem nicht einfach, den oder die Verantwortlichen zu identifizieren, da es sich dabei nicht zwingend um eine der Personen handelt, die am Tag der Konkurseröffnung im Handelsregister eingetragen ist. Es kann zu einem Wechsel des Zuständigen kommen oder es können sogar Strohmänner zur Deckung eingesetzt werden. Die Eintragung einer Person auf eine schwarze Liste sollte ausserdem vermutlich infolge eines rechtlichen Urteils und nicht aufgrund einer Verwaltungsverfügung vorgenommen werden.

Auf die Frage nach der Schaffung eines nationalen Registers der Personen, die ein konkursites Unternehmen führen, hat der Bundesrat folgendermassen Stellung genommen: *«Ein solches Register würde die Informationslage für potenzielle Vertragspartner und Gläubiger zwar verbessern, entsprechende Informationen werden aber bereits von privaten Anbietern gesammelt und (kostenpflichtig) angeboten. Die für ein solches Register nötigen Angaben werden zudem bereits heute von den kantonalen Handelsregisterämtern erfasst. Die fehlende eindeutige Identifikation natürlicher Personen hat allerdings bislang eine bundesweite einheitliche und zuverlässige Abfrage der personenbezogenen handelsregisterrechtlichen Daten (wozu auch Angaben zu Konkursen zählen) verhindert.»*

2. Ein kantonales oder sogar interkantonales Konkursregister

Die Schaffung eines kantonalen Konkursregisters wirft keine rechtlichen Probleme auf, da das SchKG den Kantonen weitgehende Organisationsgewalt einräumt. Die Umsetzung ist technisch möglich, da die zehn Ämter im Wallis seit zwei Jahren die gleiche Software für die Konkursverwaltung nutzen. Die Schaffung eines interkantonalen Registers ist hingegen viel komplexer umzusetzen, da die verschiedenen Informatiklösungen in Einklang gebracht werden müssten.

Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann ein Auszug vom Konkursamt ausstellen lassen. Darauf stehen Name, Vorname und Wohnsitz des Konkursschuldners, Eröffnung und Abschluss des Konkurses sowie Datum und Betrag jedes Verlustscheins.

Ein solches Register ist entsprechend nicht dienlich, um wiederholte Konkurse von juristischen Personen in Erfahrung zu bringen. Diese werden nämlich nach dem Konkurs aus dem Handelsregister gestrichen und der Firmenname darf nicht wiederverwendet werden. Über die Zuständigen werden keine Informationen gegeben. Bei Einzelunternehmen führt ein Konkurs zur Auflösung des gesamten Vermögens des Inhabers, sodass dieser kein Interesse daran hat, wiederholt Konkurse herbeizuführen.

3. Vergabe von öffentlichen Aufträgen

Das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen sieht vor, dass Anbieter vom Verfahren ausgeschlossen werden sowie der Zuschlag widerrufen werden kann, wenn sie sich in einem Konkursverfahren befinden, die Steuern oder Sozialabgaben nicht oder nur teilweise bezahlt haben oder die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen und die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohnleichheit nicht berücksichtigen.

Die ständigen Listen in Bezug auf den Zugang zu öffentlichen Ausschreibungen ermöglichen es im Wallis bereits, Gesellschaften auszuschliessen, welche die Regeln und Anforderungen nicht einhalten. Es wird untersucht, ob die Listen noch effizienter aktualisiert werden können. Es ist insbesondere geplant, dass die Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse noch schneller über Änderungen der Situation einer Gesellschaft auf diesen Listen informiert wird.

In Erwartung, dass auf Bundesebene neue Massnahmen eingeführt werden, die sich aus den derzeitigen Arbeiten ergeben dürften, konzentriert sich der Staatsrat weiterhin auf folgende zwei Bereiche:

- Einschränkung des Zugangs zu öffentlichen Ausschreibungen durch eine verbesserte Verwaltung der ständigen Listen und Verzicht auf schwarze Listen
- Anzeige jedes Verdachts auf wiederholten missbräuchlichen Konkurs bei der Staatsanwaltschaft

Das Postulat wird im Sinne der Antwort zur Annahme empfohlen.

Auswirkungen Administration: keine

Auswirkungen Finanzen: Entwicklung von Schnittstellen

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZE): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 7. November 2018